

Mattsee, am 6.7.2021

Verordnung über die Festsetzung der

besonderen Nächtigungsabgabe

für die Gemeinde Mattsee

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 4 iVm § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG), LGBl Nr 7/2020 idF 58/2020

- 1. Durch den Bürgermeister der Gemeinde Mattsee wird die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe als jährlicher Pauschalbetrag festgesetzt wie folgt:
- Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche € 646,00
 (entspricht dem 380-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Mattsee)
- Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² bis einschließlich 130 m² Nutzfläche € 612,00 (entspricht dem 360-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Mattsee)
- Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² bis einschließlich 100 m² Nutzfläche € 510,00 (entspricht dem 300-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Mattsee)
- Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² bis einschließlich 70 m² Nutzfläche € 442,00 (entspricht dem 260-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Mattsee)
- Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche € 340,00
 (entspricht dem 200-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Mattsee)
- Für dauernd abgestellte Wohnwägen € 221,00
 (entspricht dem 130-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 SNAG für die Gemeinde Mattsee)



- 2. Vor der Festsetzung wurde eine Stellungnahme der Gemeindevertretung Mattsee eingeholt und wurde von dieser der Festsetzung in der vorstehenden Höhe mit **Beschluss vom 05.07.2021** zugestimmt.
- 3. Vor der Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe ist dem Tourismusverband Mattsee die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt worden.
- 4. Die Verordnung tritt mit **01.01.2023** in Kraft

Der Bürgermeister

Kundmachungsvermerk:

Ausgehängt am

06.07.2021

Abgenommen am

21.07.2021